

B

# DECKBLATT NR. 8

ZUM BEBAUUNGSPLAN  
JÄGERWIRTH-STOCKERFELD  
MARKT FÜRSTENZELL  
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL 22.10.1987

**PLANUNGSBÜRO**  
**ING. PAUL GRUBER BFA**  
Beratender Ingenieur für das Bauwesen  
8399 FÜRSTENZELL · MARKTPLATZ 15  
TELEFON 085 02/83 86

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND  
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER  
SITZUNG VOM 26.11.87  
MARKT FÜRSTENZELL, 02.12.87



MARKT FÜRSTENZELL  
*Heuer*  
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:  
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH  
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETAFEL  
AM 02.12.87 BEKANNTGEMACHT



MARKT FÜRSTENZELL  
*Heuer*  
1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 11  
BAUGB GENEHMIGT  
DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS  
SCHREIBEN VOM \_\_\_\_\_ NR. \_\_\_\_\_  
ZU GRUNDE.  
PASSAU, DEN \_\_\_\_\_



Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.